

Anträge aus dem Vorstand

Antrag des Vorstandes zur Anpassung der Statuten per 2021

Ausgangslage:

Der Retriever Club Schweiz ist einer der grössten Hunde-Rasseclubs der Schweiz. Der Vorstand ist hauptverantwortlich für die strategische Führung des RCS. Tatsächlich beschäftigt er sich jedoch hauptsächlich mit der Erledigung des Tagesgeschäfts. Natürlich dürfen Kritiker sagen es wären eben nicht die geeigneten Personen im Vorstand, welche über die erwünschten Kompetenzen verfügen. Nur, wer und wo im Rasseclub sind die „fähigeren Personen mit den erwünschten Kompetenzen“? Die Zeiten der ehrenamtlich engagierten Persönlichkeiten gehören der Vergangenheit an. Andererseits erwarten die Mitglieder Dienstleistungen für den einbezahlten Mitgliederbeitrag. Der Rasseclub wird als Dienstleistungsbetrieb angesehen, der nach modernen Grundsätzen wirkungsorientiert und effizient definierte Leistungen in kurzer Zeit zu erbringen hat. Die von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder können diese Leistung nicht mehr im erwünschten Masse mehr erbringen. Dies hat mehrere Gründe, welche unter anderem sind:

- Keine entsprechende berufliche Erfahrung
- Zu starke Fokussierung auf einseitige Interessen
- Fehlende Zeitressourcen

Das Fazit daraus ist: Wenn der RCS aus dieser Sackgasse herauskommen soll, muss nun mutig nach neuen Wegen der Führung und Organisation gesucht werden.

Erwägungen:

Zurzeit werden verschiedene administrative/organisatorische Optionen zur operativen Entlastung des Vorstandes geprüft.

Outsourcing oder die Einführung einer eigenen RCS-Geschäftsstelle sind zwei Möglichkeiten, welche die benötigte Entlastung des Vorstandes bringen können, und die es ihm ermöglichen sich um die wichtigen strategischen Herausforderungen zu kümmern, sowie die hohe Fluktuation einzudämmen. Mittel- und langfristig wird es nicht mehr möglich sein den Retriever Club ohne diese Entlastung des Vorstandes zu führen.

Nur mit einem Ausbau der administrativen Leistungen wird es möglich sein, die Herausforderungen einerseits auf der strategischen Ebene anzugehen und andererseits den Mitgliederbestand zu halten, respektive zu erhöhen und analog einer modernen Dienstleistungsorganisation zu entsprechen.

Für das Jahr 2021 müssen dafür nötige Anpassungen bei den Statuten vorgenommen werden, da bis anhin die Führung einer eigenen Geschäftsstelle darin nicht aufgeführt ist.

Aus diesem Grund stellt der Vorstand den Antrag einer Anpassung der Statuten zuzustimmen.

Antrag:

Die Generalversammlung wird gebeten einer Anpassung der Statuten per 2021 wie folgt zuzustimmen:

1. Organisation

Die Organe des RCS sind:

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Die Clubversammlung
- 4.3 Die Plenarkonferenz
- 4.4 Der Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle
- 4.5 Die Kommissionen
- 4.6 Die Revisionsstelle

1.1.1 Geschäftsstelle

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle sowie zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt. Der Leiter der Geschäftsstelle wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen. Die Führung der Geschäftsstelle ist nicht an eine Mitgliedschaft im RCS gebunden.

Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt. Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft und legt die Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle fest.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er hat ein Antragsrecht.

Antrag des Vorstandes zur Erhöhung des Jahresbeitrages

Ausgangslage: siehe oben

Erwägungen:

Wie aus dem zu Verfügung stehenden Budget 2020 zu entnehmen ist, beabsichtigt der Vorstand einen Betrag von Fr. 30'000.00 für zusätzliche Administration aufzunehmen. Zurzeit werden verschiedene administrativen/organisatorischen Optionen zur operativen Entlastung des Vorstandes geprüft. Outsourcing oder die Einführung einer eigenen RCS-Geschäftsstelle sind zwei Begriffe, welche die benötigte Entlastung des Vorstandes bringen können, und die es ihm ermöglichen sich um die strategischen Herausforderungen zu kümmern, sowie die hohe Fluktuation einzudämmen. Mit dieser Erhöhung wird ein Aufwandüberschuss für das Jahr 2020 budgetiert, welcher sich der RCS während einem Vereinsjahr leisten kann, zumal der Abschluss 2019 mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss endet. Für das Jahr 2021 müssen jedoch nötige Anpassungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund stellt der Vorstand den Antrag einer Erhöhung des Mitgliederbeitrags ab 2021 für die administrativen Mehraufwände wie folgt:

- Hauptmitgliedern in der Schweiz: neu Fr. 85.00
- Hauptmitglieder im Ausland. neu Fr. 105.00
- Familienmitglieder in der Schweiz: neu Fr. 45.00
- Familienmitglieder im Ausland neu Fr. 50.00

Mittel- und langfristig wird es nicht mehr möglich sein den Retriever Club ohne diese Entlastung des Vorstandes und die damit verbundene Erhöhung des Mitgliederbeitrages zu führen.

Die Mitglieder werden deshalb gebeten den Antrag des Vorstandes gutzuheissen und für die Erhöhung des Mitgliederbeitrages zu stimmen. Nur mit einem Ausbau der administrativen Leistungen wird es möglich sein, die Herausforderungen einerseits auf der strategischen Ebene anzugehen und andererseits den Mitgliederbestand zu halten, respektive zu erhöhen und analog einer modernen Dienstleistungsorganisation zu entsprechen.

Antrag:

Die Generalversammlung wird gebeten einer Erhöhung des Mitgliederbeitrages ab 2021 wie folgt zuzustimmen:

Neu Hauptmitglieder in der Schweiz **auf Fr. 85.00** (bisher Fr.70.00)

Neu Hauptmitglieder im Ausland **auf Fr. 105.00** (bisher Fr.90.00)

Neu Familienmitglieder in der Schweiz **auf Fr. 45.00** (bisher Fr.40.00)

Neu Familienmitglieder im Ausland **auf Fr. 50.00** (bisher Fr.45.00)

Für den Vorstand, Michael Gruber, Präsidium

Plenarkonferenz

Antrag zur Einführung einer Regionalgruppen-Kommission, Statutenänderung

Ausgangslage:

In der Vergangenheit war die Plenarkonferenz die Haupt-Schnittstelle des RCS zu den Regionalgruppen. In einer Sitzung pro Jahr versuchte man die Zusammenarbeit und die Koordination zu verbessern. Bereits seit drei Jahren wurde diese Kooperation ausgebaut und es fanden 2-3 Sitzungen pro Jahr statt. Die Besuchszahlen dieser Meetings wurden immer besser und die Akzeptanz durch die Präsidenten der RG's war gegeben.

Bald stellte man sich die Frage, ob die Arbeit des RCS mit den Regionalgruppen nicht auf das Level der ständigen Kommissionen angehoben werden sollte.

Dadurch würde ein festes Gremium geschaffen, das nicht nur sporadisch, sondern fortwährend an den anstehenden Aufgaben arbeiten könnte. Ganz nebenbei würde die Arbeit der Mitarbeitenden in Bezug auf Spesen und Entschädigungen, den Kommissionen gleichgestellt.

Anpassungen

Die Einführung einer neuen ständigen Kommission muss durch die GV genehmigt werden und hat Statutenänderungen in folgenden Bereichen zur Folge:

- Die Plenarkonferenz wird aufgehoben.
- Es wird die neue Regionalgruppenkommission (RGK) definiert.
- Alle Aufgaben und Kompetenzen der Plenarkonferenz gehen über in die RGK.

Die RGK fällt unter die Spesenregelung der anderen Kommissionen.

Statutenänderungen

- | | | |
|--------------|---------------------|--|
| 3.1.6 | Region | Die Zuteilung der geografischen Räume liegt in der Kompetenz der Regionalgruppenkommission (RGK) . Änderungen sind im Rahmen der Entwicklung des Netzes der RG jederzeit möglich. |
| 3.2.3 | Aufgaben | <p>Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen.</p> <p>Der RCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.</p> <p>Die RG sind verpflichtet zu Handen der RGK einen Regionalgruppen-Vertreter für den RCS-Vorstand vorzuschlagen.</p> |
| 3.4.3 | Vermögen | <p>Wenn eine Regionalgruppe sich auflöst oder aberkannt wird, wird das Vermögen der Regionalgruppe beim RCS hinterlegt. Der RCS stellt das Vermögen einer im selben geografisch begrenzten Gebiet neu gegründeten und anerkannten Regionalgruppe zur Verfügung.</p> <p>Kann die aufgelöste Regionalgruppe innert fünf Jahren nicht neu gegründet und anerkannt werden, so wird das Vermögen von der RGK an die RG verteilt.</p> |
| 4. | Organisation | Die Organe des RCS sind: |

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Die Clubversammlung
- 4.3 Der Vorstand
- 4.4 Die Kommissionen
- 4.5 Die Revisionsstelle

4.1.2 Kompetenzen

...

9. Wahlen:
- des Präsidenten
 - der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Regionalgruppen-Vertreters, welcher von der **RGK** gewählt wird
 - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - der Revisionsstelle
 - der Ausstellungsrichteranwälter und Leistungsrichteranwälter und Leistungsrichter

4.3 Plenarkonferenz

Entfällt

4.5.8 Regionalgruppenkommission

Die **Regionalkommission (nachfolgend RGK)** ist die fünfte ständige Kommission des RCS.

In der RGK sind alle Regionalgruppen mit einem Delegierten (Präsident oder Stellvertretung aus dem Vorstand), der durch die Regionalgruppen gewählt wird, vertreten.

Die RGK ist Bindeglied zwischen dem RCS und den Regionalgruppen. Sie koordiniert die Aktivitäten in den Regionen, diskutiert Wünsche und Probleme und sucht nach Lösungen.

Sie ist verantwortlich für die Harmonisierung der Veranstaltungen der RG und des RCS.

Die RGK hat konsultativen Charakter, kann jedoch zu den Verteilungsregeln der Regionalbeiträge (gemäss Art. 3.3.1) und der geografischen Zuteilungen (gemäss Art. 3.1.6) verbindliche Beschlüsse fassen. Sie hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen.

Die RGK wählt den Regionalgruppen-Vertreter im RCS-Vorstand. Diese Wahl findet nur in den Jahren statt, in welchen auch der übrige RCS Vorstand gewählt wird. Amtsantritt ist die jeweils folgende GV

Antrag

Die Generalversammlung wird gebeten, der Einführung der Regionalgruppenkommission zuzustimmen.

Für die Plenarkonferenz: Jürg Meier, Verantwortlicher Regionalgruppen

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Antrag auf Änderung Working Test Reglement

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
2. Abs 3	Die Jagdkommission bestimmt in der Regel den Prüfungsleiter und die weiteren Richter	Die Jagdkommission genehmigt den Prüfungsleiter und die weiteren Richter	Klarstellung, die JK hat hier ein Veto Recht, die Organisationsleitung kann die Richter vorschlagen
2. Abs 4	Die Organisatoren eines WT versuchen im Rahmen der Prüfung, Situationen eines Jagdtages zu simulieren.	Die Organisatoren und Richter eines WT versuchen im Rahmen der Prüfung, Situationen eines Jagdtages zu simulieren.	Klarstellung, die Richter haben ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung und Jagdnähe der Aufgaben
3. Abs 1	Jeder im schweizerischen Hundestammbuch (SKG) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Retriever, der am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt ist, kann an Working Tests teilnehmen. Hitzige Hündinnen werden zur Prüfung nicht zugelassen.	Jeder im schweizerischen Hundestammbuch (SKG) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Jagdhund der FCI Gruppe 8 (Apportierhunde - Stöberhunde - Wasserhunde) , der am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt ist, kann an Working Tests teilnehmen. Hitzige Hündinnen werden zur Prüfung nicht zugelassen.	Die JK möchte hier auch den anderen Jagdhunden der Gruppe 8 die Möglichkeit bieten an WTs teilzunehmen. Auch die AGJ lässt im Prinzip alle Jagdhunde zu den Jagdprüfungen zu: "Reglement für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit": Art. 4 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen (1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.
3. Abs 3	Die Leistungshefte sind vor Prüfungsbeginn abzugeben. Alle Prüfungsergebnisse werden im Leistungsheft eingetragen. Eintragungen bei ausländischen Teilnehmern erfolgen gemäss den Weisungen ihres Rasseclubs.	Die Leistungshefte sind vor Prüfungsbeginn abzugeben. Alle Prüfungsergebnisse werden im Leistungsheft eingetragen. Eintragungen bei ausländischen Teilnehmern erfolgen gemäss den Weisungen ihres Rasseclubs. Im Zweifel gelten die Regelungen des Landes, in dem der Hund ins Hundestammbuch eingetragen ist. Wird kein Leistungsheft vorgelegt, erfolgt der Start in der Beginnerklasse, es sei denn die Qualifikation für eine höhere Klasse kann gesondert nachgewiesen werden (z.B. Urkunde).	Ergänzung des Reglements zur Klarstellung. Auch wenn es nicht häufig vorkommt, soll hier eine einheitliche Vorgehensweise und eindeutige Handhabung sichergestellt werden.

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
4.	n.a.	<p>g) Es können auch Team Working Tests durchgeführt werden. Die Teams können aus bis zu vier Gespannen bestehen. Der Team Working Test kann für Teams der gleichen Klasse organisiert werden oder auch Teams aus unterschiedlichen Klassen vorsehen. Dies ist in der Ausschreibung anzugeben. Bei einem Teamwettbewerb darf jeder Hundeführer nur einen Hund im gleichen Team führen</p> <p>h) Es können auch «Mocktrials» durchgeführt werden. Diese unterstehen grundsätzlich ebenfalls dem «Reglement für Workingtest». Von diesem Reglement abweichende oder ergänzende Bestimmungen sind im «Zusatz zum Reglement für Working Test für die Durchführung von Mock-Trials» geregelt.</p>	Ergänzung des WT Reglements um Team WTs und "Mock Trials". Diese wurden bisher nicht aufgeführt. Sie erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und daher wird das WT Reglement an dieser Stelle ergänzt. Siehe auch separates Reglement zur Durchführung von Mock Trials
6. i.)	Fehler, die mit Null Punkten bewertet werden Reihenfolge gemäß engl. Text): i.) Berühren des Hundes bevor er angeleint ist.	i.) Berühren des Hundes bevor er angeleint ist.	Streichen des Satzes. Kann zu Missverständnissen in der Auslegung führen, wenn der Hund den Führer berührt u.ä. Körperliche Züchtigung des Hundes gilt ohnehin als Ausschlussgrund. Ein entsprechender Satz findet sich weder in der FCI Prüfungsordnung für internationale Working Test für Retriever noch in den KC Field Trial Regulations
7. Abs 2	Für den Übertritt von einer Klasse in die nächst höhere braucht es 2xSG oder 1xV. Wer 4x ein V hat, muss in die nächst höhere Klasse aufsteigen.	Für den Übertritt von einer Klasse in die nächst höhere braucht es 2xSG oder 1xV. Ein Zwangsaufstieg zur nächst höheren Klasse besteht nicht.	Abschaffung des Zwangsaufstiegs um speziell Hunde mit erfolgreicher WT Teilnahme in der nächsthöheren Klasse nicht zu überfordern und ausreichend Zeit für einen sinnvollen Trainingsaufbau zu gewähren. Dem Hundeführer soll mehr Eigenverantwortung zugebilligt werden selbst zu entscheiden wann der Hund aufgrund seiner Entwicklung bereit für die nächste Klasse ist. Es besteht das Risiko das junge Hunde die sehr gut veranlagt und ausgebildet sind zu früh in die nächste Klasse aufrücken müssen und den Anforderungen und Belastung dort noch nicht ganz gewachsen sind. Es soll dadurch auch genügend Zeit für einen ruhigen und langfristigen Aufbau eingeräumt werden sodass auch das gewöhnen an Prüfungen ohne Überforderung erfolgen kann. In Deutschland und Österreich wurde der Zwangsaufstieg bereits abgeschafft.

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
8. Abs 1, 2, 3	<p>Diese Vorkommnisse müssen dem Richter und dem Prüfungsleiter unmittelbar gemeldet werden. Wir halten uns an die PLOR der AGJ, Artikel 14, die Sanktionen vorsieht.</p> <p>Respektloses Verhalten oder Verunglimpfungen von Richtern, Organisatoren oder Helfern, auch in den sozialen Medien, können zum Prüfungsausschluss und weiteren vereinsrechtlichen Massnahmen, wie z.B. Sperren von Veranstaltungen des RCS oder Streichung der Mitgliedschaft im RCS führen.</p> <p>Es ist nicht gestattet, den Hund an einer Leine zu führen, die weniger als 8mm Durchmesser hat.</p>	<p>Diese Vorkommnisse müssen dem Richter und dem Prüfungsleiter unmittelbar gemeldet werden.</p> <p>Respektloses Verhalten oder Verunglimpfungen von Richtern, Organisatoren oder Helfern, auch in den sozialen Medien, können zum Prüfungsausschluss und weiteren vereinsrechtlichen Massnahmen, wie z.B. Sperren von Veranstaltungen des RCS oder Streichung der Mitgliedschaft im RCS führen.</p> <p>Es ist nicht gestattet, den Hund an einer Leine zu führen, die weniger als 8mm Durchmesser und keinen Stopp hat.</p> <p>Das Filmen von Aufgaben während eines WTs ist nur mit Einverständnis des Organitors, des jeweiligen Richters und der auf den Aufnahmen zu sehenden Personen zulässig.</p>	<p>Streichen des Bezuges zur AGJ PLRO 17, da diese nicht für Working Test zuständig ist. Ergänzung der Anforderungen an die Leine um Hinweis auf Stopp, gemäss Schweizer Tierschutzverordnung. Ergänzung um Hinweis auf den Datenschutz der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung und des Hausrechts der Organisatoren</p>
9.)	<p>Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.</p>	<p>Es ist eine Einspruchsgebühr von CHF 100 zu hinterlegen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten.</p>	<p>Klare Regelung und Festlegung der Gebühr. Da zunehmend Einsprüche eingelegt werden, die nur wenig substantiell sind, soll hier der Schwellwert etwas nach oben angepasst werden. Dies insbesondere da Einspruchsverfahren zeitaufwendig und für die Stimmung an den Prüfungen wenig zuträglich sind.</p>

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Antrag auf Änderung des Reglements «Richter für Working Tests»

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
5.2)	Dem Antrag beizufügen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Richteranzwärterausweis; • Richteranzwärterberichte; • die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden. 	Dem Antrag beizufügen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Richteranzwärterausweis • Richteranzwärterberichte; • die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden. 	Richteranzwärterausweise existieren nicht mehr, daher Passus streichen
6.1)	Der Prüfungsleiter WT wird durch die Jagdkommission ernannt. Er muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3-jährige WT Richtertätigkeit. 	Der Prüfungsleiter WT wird durch die Jagdkommission ernannt. Er muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3-jährige WT Richtertätigkeit oder zwei Anwartschaften als Prüfungsleiteranzwärter bei zwei verschiedenen Working Tests und Prüfungsleitern. 	Da der RCS zurzeit über sehr wenige Richter und Prüfungsleiter verfügt empfiehlt die Jagdkommission ein beschleunigtes Verfahren zur Ernennung zum PL ohne Qualität der PL zu vermindern.
6.3)	Der RCS wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe. Im Übrigen gelten die Standards der PLRO.	Der RCS wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe. Im Übrigen gelten die Standards der PLRO.	Die AGJ ist für Working Tests und Richter Working Tests nicht mehr zuständig, daher streichen des entsprechenden Hinweises auf die PLRO

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Antrag auf Änderung des Reglements «Bringleistungsprüfung für Jagdgebrauchshunde»

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
3.) Abs 3	In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils geltende Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG (nachstehend PLRO genannt) verwiesen.	In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils geltende Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG (nachstehend PLRO genannt) verwiesen.	Die AGJ ist ein eigenständiger Verein. Streichen des Hinweises auf die SKG
5.)	Der jeweilige Veranstalter hat die Ausschreibung durch die TKJ sicher zu stellen. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heisst spätestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin. Haarwild (z.B. Kaninchen) und Federwild werden ausschliesslich von der Prüfungsleitung gegen Entgelt gestellt.	Der jeweilige Veranstalter hat die Ausschreibung durch die TKJ sicher zu stellen. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heisst spätestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin. Haarwild (z.B. Kaninchen) und Federwild werden ausschliesslich von der Prüfungsleitung gegen Entgelt gestellt.	Prüfungswild wird i.d.R. von den Teilnehmern selber gestellt. Dadurch können Diskussionen über die Qualität des Prüfungswildes vermieden werden. Ausserdem ist es zunehmend schwieriger, Wild in grösseren Mengen in die Schweiz zu importieren.
6.)	Prüfungsleitung Die Gesamtorganisation einer Prüfung obliegt dem RCS. Der RCS bestimmt den Prüfungsleiter. Dieser darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben noch einen Hund führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PLRO.	Prüfungsleitung Die Gesamtorganisation einer Prüfung obliegt dem RCS. Der Prüfungsleiter muss ein von der AGJ/TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein. Der Prüfungsleiter soll in der Regel nicht selbst als Jagdhunderichter tätig sein. Dieser darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PLRO.	Anpassung an die PLRO der AGJ. Auch hier ist in Ausnahmefällen das Richten durch den PL zulässig.
10.)	..	10. Leistungseintrag: Der Eintrag muss im Original-Stammbaum eingetragen werden auch wenn die Prüfung nicht bestanden ist.	Anpassung an die PLRO 17 der AGJ. Auch hier eine Eintragung in die Original Ahnentafel zwingend erforderlich
C.) 2. Schlussbestimmungen	Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ) hat dieses Reglement am 26.03.2013 genehmigt.	Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ) hat dieses Reglement am 26.03.2013 genehmigt.	Die AGJ ist ein eigenständiger Verein. Streichen des Hinweises auf die SKG

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Antrag auf Änderung des Reglements für «Apportierprüfungen mit Kaltwild»

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
1.4)	Geltungsbereich In der Schweiz sind Prüfungen mit frisch geschossenem Wild (Field Trial 'A') gesetzlich verboten, so gilt dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz durchgeführten Apportierprüfungen mit Kaltwild.	Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz durchgeführten Apportierprüfungen mit Kaltwild.	Dieser Satz ist nicht ganz korrekt und bezieht sich teilweise nicht auf den Geltungsbereich
2.1)	Meldung und Publikationen Prüfungen nach diesem Reglement müssen der AGJ <u>der SKG</u> mittels des offiziellen Formulars <u>und gemäss Anordnung</u> der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) gemeldet werden. <u>Für die Ausschreibung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ist die TKJ verantwortlich.</u>	Meldung und Publikationen Prüfungen nach diesem Reglement müssen der AGJ der SKG mittels des offiziellen Formulars und gemäss Anordnung der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) gemeldet werden. Für die Ausschreibung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ist die TKJ verantwortlich.	Die AGJ / TKJ ist ein eigenständiger Verein. Streichen des Hinweises auf die SKG. Die Ausschreibung und Veröffentlichung erfolgt online über die Homepage der AGJ.
2.2)	Der Prüfungsleiter muss ein vom RCS gewählter Jagdhunderichter, oder ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein.	Der Prüfungsleiter muss ein vom RCS gewählter Jagdhunderichter, oder ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein.	Anpassung an die Anforderungen der AGJ
3.1)	Hat ein Hund in der Klasse "C" dreimal das Prädikat „vorzüglich“ erhalten, muss er in die Klasse 'B' aufsteigen. Hunde, welche die Bewertung „vorzüglich“ an einem Field Trial à l'anglaise erreicht haben, dürfen in der Klasse „B“ starten.	Hat ein Hund in der Klasse "C" dreimal das Prädikat „vorzüglich“ erhalten, muss er in die Klasse 'B' aufsteigen. Hunde, welche die Bewertung „vorzüglich“ an einem Field Trial à l'anglaise erreicht haben, müssen in der Klasse „B“ starten.	Klarstellung dass Hunde, die erfolgreich einen FT a L'Anglais bestanden haben in der Klasse B starten müssen
3.2)	In dieser Klasse wird mit Federwild gearbeitet.	In dieser Klasse wird mit Federwild und Haarwild gearbeitet.	Ergänzung, dass auch mit Haarwild gearbeitet werden kann
3.3)	Der Eintrag im Leistungsheft der TKJ über eine bestandene Apportierprüfung "B", die nach diesem Reglement durchgeführt wurde, gilt als Bescheinigung von Arbeit im Wasser im Sinne von Artikel 16 des FCI-Reglements.	Der Eintrag muss im Original-Stammbaum eingetragen werden auch wenn die Prüfung nicht bestanden ist. Eine bestandene Apportierprüfung "B", die nach diesem Reglement durchgeführt wurde, gilt als Bescheinigung von Arbeit im Wasser im Sinne von Artikel 16 des FCI-Reglements.	Anpassung an die Anforderungen der AGJ
4.1)	Anmeldung zur Teilnahme Die Anmeldung kann auf der Website des RCS Online erfolgen. Alternativ kann beim Sekretariat der Jagdkommission ein Meldeformular bestellt werden.	Anmeldung zur Teilnahme Die Anmeldung kann muss auf der Website des RCS Online erfolgen.	Dient der Vereinfachung des Meldeverfahrens

Paragraph	Bestehende Formulierung	Neufassung	Kommentar
4.5)	<p>Leistungshefte:</p> <p>Das Jagdleistungsheft ist dem Organisator oder Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung abzugeben. Das Impfzeugnis und das Wasserzertifikat sind, falls in der Ausschreibung angekündigt, ebenfalls vor Prüfungsbeginn vorzuweisen.</p>	<p>Leistungshefte:</p> <p>Das Jagdleistungsheft ist dem Organisator oder Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung abzugeben</p> <p>Unterlagen:</p> <p>Der Original-Stammbaum muss dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung abgegeben werden. Das Impfzeugnis und das Wasserzertifikat sind, falls in der Ausschreibung angekündigt, ebenfalls vor Prüfungsbeginn vorzuweisen. Die Identität der Hunde muss anhand eines Mikrochips kontrolliert werden können.</p>	<p>Anpassung an die Anforderungen der AGJ. Möglichkeit der Prüfung der Identität der Hunde</p>
6.1)	<p>Prüfungsdurchführung</p> <p>Die Durchführung und Leitung der Prüfung ist Sache der Jagdkommission und des TKJ Prüfungsleiters. Die Prüfung wird nach FCI-Reglementen durchgeführt. Mindestteilnehmer sind sechs Hunde.</p>	<p>Prüfungsdurchführung</p> <p>Die Durchführung und Leitung der Prüfung ist Sache der Jagdkommission und des TKJ- Prüfungsleiters. Die Prüfung wird nach FCI-Reglementen durchgeführt. Mindestteilnehmer sind sechs Hunde.</p>	<p>Streichen des Satzes nach FCI Reglement, da die Prüfung gemäss dem vorliegenden Reglement des RCS durchgeführt wird. Eine Durchführung an zwei Tagen ist nicht vorgesehen.</p>

Anträge der Mitglieder

Antrag auf Änderung des RCS Zuchtreglement

Antragsteller:

Ute und Peter Rügsegger
Horben 778
3536 Aeschau

Maya Bindschedler
Gurtenweg 45
3074 Muri bei Bern

Hedwig Staub
Brüchen
3096 Oberbalm

Artikel	Bisher	Neu
3.5.1	<p>Zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte Retriever mit nachfolgenden Krankheiten und/oder Defekten, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese operativ korrigiert worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Entropium (eingerollte Augenlider)b. Ektropium (ausgerollte Augenlider)c. Progressive Retina-Atrophie (PRA) (fortschreitender Netzhautschwund), Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe bd. kongenitale Katarakt (HC)e. nicht-kongenitale Katarakt «Pol. post.» (HC) (post polare Katarakt, Polstar)f. nicht-kongenitale Katarakt «corticalis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Nicht zuchtausschliessend ist die Diagnose „Cataracta punctata“, sowie „Cataracta punctata“ zusammen mit „corticalis“, siehe auch Art. 4.3.3g. nicht-kongenitale Katarakt «nuclearis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Siehe auch Art. 4.3.3h. Retinadysplasie (Netzhautablösung) geographisch und total (alle Retrieverrassen) Retinadysplasie fokal beim Labrador Retriever (Ausnahme siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe c)	<p>Zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte Retriever mit nachfolgenden Krankheiten und/oder Defekten, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese operativ korrigiert worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Entropium (eingerollte Augenlider)b. Ektropium (ausgerollte Augenlider)c. Progressive Retina-Atrophie (PRA) (fortschreitender Netzhautschwund), Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe bd. kongenitale Katarakt (HC)e. nicht-kongenitale Katarakt «Pol. post.» (HC) (post polare Katarakt, Polstar)f. nicht-kongenitale Katarakt «corticalis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Nicht zuchtausschliessend ist die Diagnose „Cataracta punctata“, sowie „Cataracta punctata“ zusammen mit „corticalis“, siehe auch Art. 4.3.3g. nicht-kongenitale Katarakt «nuclearis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Siehe auch Art. 4.3.3h. Retinadysplasie (Netzhautablösung) geographisch und total (alle Retrieverrassen) Retinadysplasie fokal beim Labrador Retriever (Ausnahme siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe c)

	<p>i. hochgradige Goniodyplasie j. Primäres Glaukom k. Kreuzbiss, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) l. Fehlende Zähne, siehe Artikel 4.3.4 m. Mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie (HD D + E) n. Mittlere und schwere Ellbogendysplasie (ED 2 + 3) o. Osteochondrose (OCD) p. mittlere und schwere Patellaluxation (PL 2, 3, 4) q. Kryptorchismus (ein- und beidseitig) und sonstige Hodenanomalien r. Epilepsie s. Muskeldystrophie, Myopathie, Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 t. Steril eitrig Meningitis-Arteriitis (SRMA) und immunbedingte Polyarthrit (IRMD) beim Nova Scotia Duck Tolling Retriever</p>	<p>i. hochgradige Goniodyplasie j. Primäres Glaukom k. Kreuzbiss, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) l. Fehlende Zähne, siehe Artikel 4.3.4 m. Mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie (HD D + E) n. Mittlere und schwere Ellbogendysplasie (ED 2 + 3) o. Osteochondrose (OCD) p. mittlere und schwere Patellaluxation (PL 2, 3, 4) q. Kryptorchismus (ein- und beidseitig) und sonstige Hodenanomalien r. Epilepsie s. Muskeldystrophie, Myopathie, Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 t. Steril eitrig Meningitis-Arteriitis (SRMA) und immunbedingte Polyarthrit (IRMD) beim Nova Scotia Duck Tolling Retriever</p>
4.3.3 Zweiter Absatz	Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) «sutura ant.» dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden.	Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) «Corticalis», «Pol.post», «sutura ant.» und «Nuklearis» dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden.
4.3.3 Dritter Absatz	Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nicht-kongenitale Katarakt (HC) «corticalis» oder «nuclearis» festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden (siehe auch Art. 3.5.1).	Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nicht kongenitale Katarakt (HC) «corticalis» oder «nuclearis» festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden (siehe auch Art. 3.5.1).
4.3.3 letzter Absatz	Das oben erwähnte Augenattest darf weder bei Erteilung der Zuchtbewilligung noch beim Deckakt älter als 365 Tage sein (Ausnahme 3 Jahre für die Untersuchung auf Goniodyplasie beim Flatcoated und Golden Retriever). Paarungen mit Retrievern, die zum Zeitpunkt des Deckaktes über kein gültiges Augenattest verfügen, sind nicht gestattet.	Das oben erwähnte Augenattest darf weder bei Erteilung der Zuchtbewilligung noch beim Deckakt älter als 24 Monate alt sein (Ausnahme 3 Jahre für die Untersuchung auf Goniodyplasie beim Flatcoated und Golden Retriever). Paarungen mit Retrievern, die zum Zeitpunkt des Deckaktes über kein gültiges Augenattest verfügen, sind nicht gestattet.
4.3.3 Neuer Absatz		Erfolgt eine Augenuntersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres, ist der Befund lebenslang gültig.

Begründung:

Die Zuchtreglemente unserer Nachbarländer (Retriever Club Österreich, Deutscher Retriever Club DRC, Labrador Club Deutschland LCD, Retriever Club de France, Labrador Kring Nederland und Retriever Club Italiano) sehen keinen Grund den betroffene-nen Hund aus der Zucht zu nehmen, sofern er mit einem freien Partner verpaart wird. Außerdem bleibt der Befund für 24 Monate gültig und wird eine Untersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres gemacht, ist der Befund lebenslang gültig. Da die Schweizer Zucht maßgeblich von den angrenzenden Nachbarländern beeinflusst wird, ist von einer verschiedenen Regelung abzusehen.

Den Antragstellern ist die Empfehlung des ECVO bekannt. Da es jedoch derzeit (noch) keine Mutations-Genests für die meisten Formen gibt, stellen wir den Antrag, dass in der Übergangszeit der Modus unserer Nachbarländer (s. oben) auch beim RCS gelten.

Da die Erblichkeit der verschiedenen Kataraktformen (nicht kongenital) nicht geklärt ist und meist keinerlei Auswirkungen auf das Sehvermögen des Hundes hat, ist der Zucht-ausschluss der betroffenen Hunde somit in Frage zu stellen.

Der Ophthalmologe Prof. Dr. med. vet. Bernhard Spiess (zurzeit in Canada) unterstützt unseren Antrag.

Zitat: Hier werden diese kortikalen punktförmigen Katarakte mit dem Vermerk „Significnace unknown“ beschrieben, was bei den meisten Rassen keinen Zuchtausschluss nach sich zieht. Ich finde Ihren Antrag sehr pragmatisch und unterstütze ihn gerne."

Notizen